

Johann Christian Koppe

## **Herrn Professors Eschenbach Kritik über den Juristischen Almanach auf das Jahr 1792**

[Rostock: Leipzig]: [Koppe], 1792

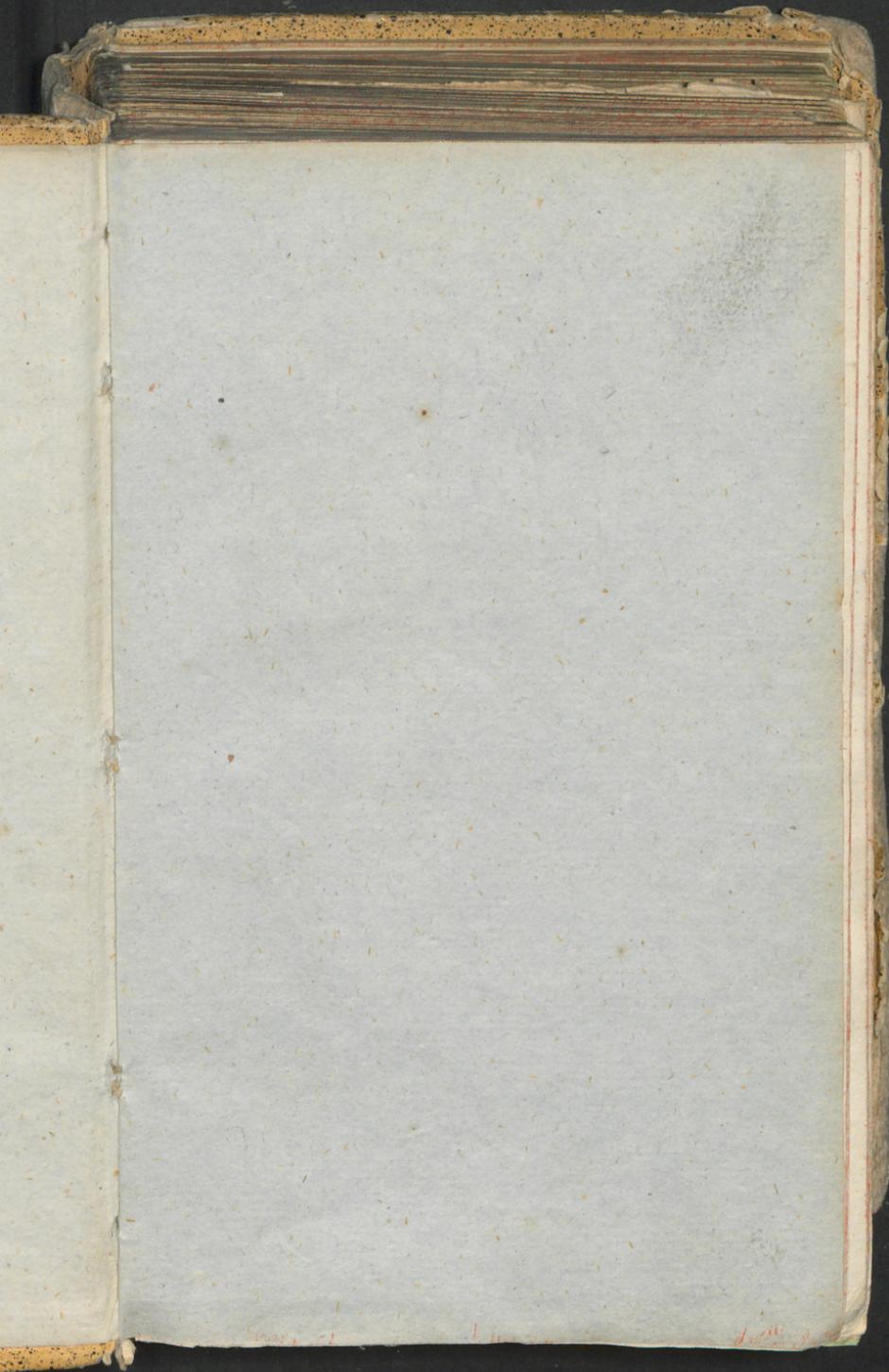
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1698563930>

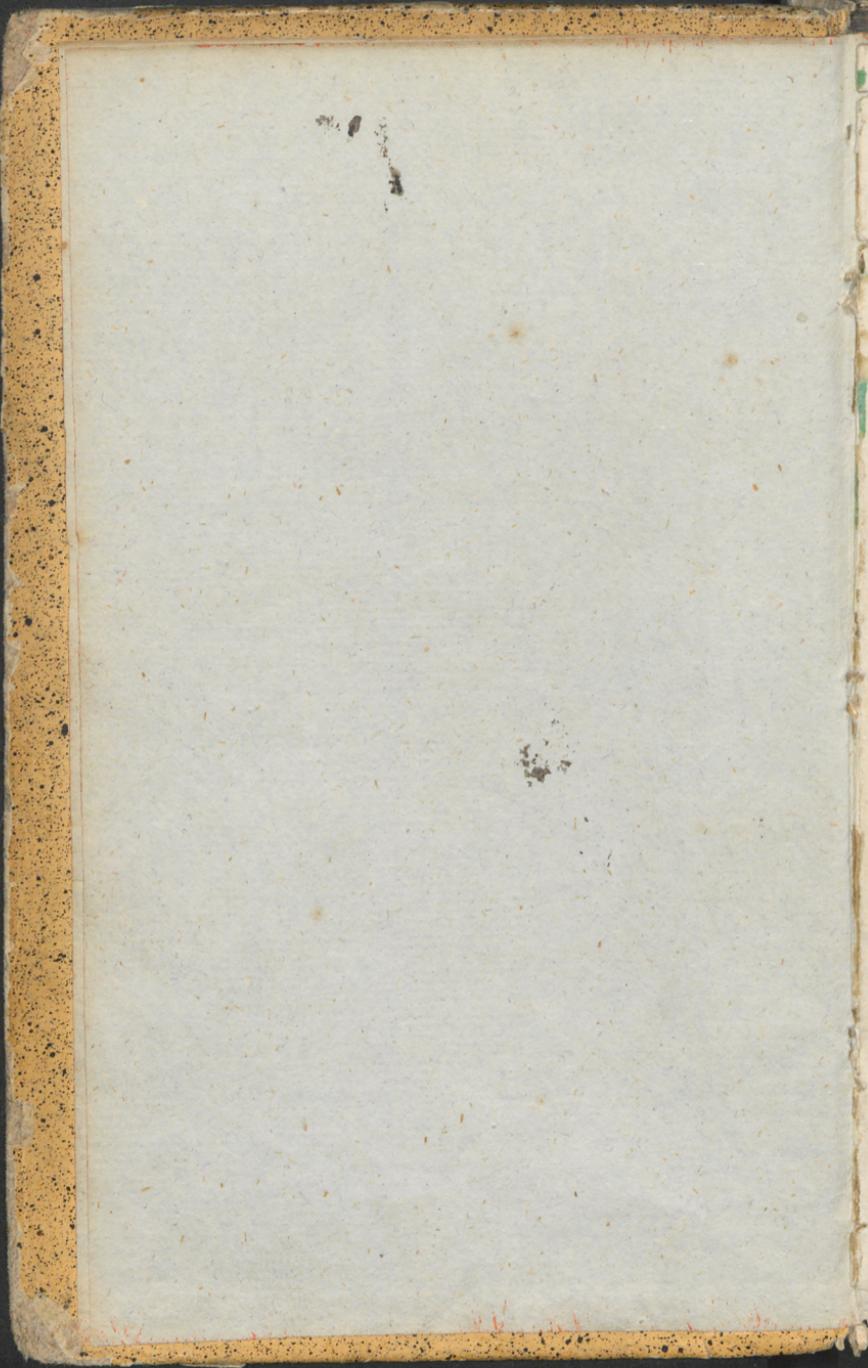
Druck Freier  Zugang





*N. l. - 453 (6.)*  
*N. l. - 453 (6.)*





Herrn Professors Eschenbach 15

Kritik

über den

# Juristischen Almanach

auf das Jahr 1792.

von

D. Johann Christian Koppe,

mit

des letzteren Noten

zwischen und unter dem Text.

---

Man kann nur so lange in Ruhe und Frieden leben,  
als der Nachbar will.

---

## Vorerinnerung.

So leicht ich mich auch in der Hinsicht, daß die Annalen der rostockischen Academie außerhalb ihrem Geburtsorte wenig oder gar nicht gelesen werden, mithin die darin enthaltene, größtentheils sonderbare Urtheile über alle mögliche Fächer des menschlichen Wissens, — die eben darum, weil sie so viel umfassend und von einem einzigen Manne herrühren, der wenigstens vor der Herausgabe seiner Annalen für keinen Polihistor galt — äußerst drollicht ausfallen müssen, im großen Publikum dem ungünstig beurtheilten Schriftsteller keinen Nachtheil verursachen können, über die Kritik des Herrn Prof. Eschenbachs, womit er neulich meinen juristischen Almanach beehret hat, hinwegsetzen und sie unter aller Notiznahme halten dürfte, so wenig kann ich dies doch in Hinsicht auf sein und mein vaterstädtisches Publikum. Hier möchte es vielleicht noch hin und wieder einige gefällige Leute geben, die alles, was aus dem Munde eines Professors geht, für Orakelsprüche halten. Freilich sollten die Aussprüche eines solchen Mannes von großem Gewichte seyn, weil man von ihm am ersten erwartet, daß er, eh er etwas niederschreibt, seyns nun in seinen Vorlesungsheften oder zu anderm Zweck alles gehörig ponderirt und überlegt haben wird. Indes interdum bonus quoque dormitat Homerus, und warum sollte dies nicht auch einem Professor begegnen? Er bleibt ja wahrlich eben so sehr Mensch, wie jeder andrer Sterblicher, und wie so ganz die Herren Professoren aller Zeiten und aller Weltgegenden bloße Menschen, sowohl in Hinsicht auf physischen, als moralischen und literarischen Werth waren und noch sind, dies ist aus den Jahrbüchern der Litterärsgeschichte und aus der scandalosn Kronik der Professorzunft gleich sehr bekant. Doch hievon abgesehen, liegt mir jetzt die Beantwortung der Frage ob, ob das ebenangeführte Waidsprüchelchen Interdum &c. auch auf Hn. Prof. Eschenbach bey der Recension meines Büchleins passe? Ich denke nur zu sehr und glaub' es jedem einleuchtend gemacht zu haben, der sich die Mühe nehmen will, seinen Text und meinen Commentar zu lesen. Mit Antikritiken gegen den Herrn Annalisten werde ich in Zukunft meine Zeit nicht weiter verderben, und wenn er mich noch ungleich ärger, als er bereits durch alle drei Bände seines Werks gethan hat, anzapfen sollte.

Rostock am Ende des August 1792.

---

Juristischer Almanach auf das Jahr 1792.  
von D. Johann Christian Koppe. Rostock  
und Leipzig, im Verlage der Koppenschen  
Buchhandlung 1792. 17½ Bogen in Oktav.

---

Seitdem Schotts Bibliothek der juristischen Litteratur geschlossen worden ist, fehlt es uns an einem vollständigen Repertorio (Repertorium) aller neuen juristischen Schriften; und ich zweifle also nicht, daß der gegenwärtige Almanach in soferne, als er ein solches Repertorium, zwar nicht mit kurzen recensirenden Anzeigen, wie im (beim) Schott, sondern nur mit Nachweisung andrer Recensionen, wie im (beim) Storr, enthalten soll, dem Rechtsgelehrten angenehm seyn werde, und als ein nützliches Hilfsmittel zur Kenntniß der neueren (juristischen) Litteratur empfohlen werden könne, wenn er regelmäßig fortgesetzt wird, (1) und die im Anfange übergangenen Stücke in der Folge, so wie das von Schott geschah, (geschah) immer nachgeholt werden. (2)

Außer einem kleinen (?) Kalender mit dem Nahmen academischer Rechtsgelehrten (Rechtslehrer und solcher, die es ehemals waren, s. d. vorgedruckten Inhalt) an ihren Geburtstagen bezeichnet (nebst ihrem Geburtsjahre und Tage, auch Aufenthaltsort) der um des Titels willen beigefügt ist, hat das Buch folgende fünf Abtheilungen: I. Uebersicht der juristischen Litteratur vom Jahr 1791. — Diese Abtheilung ist unstreitig das erheblichste Stück. Ob es rathsam sey, sich in der Folge auf eine Anzeige des Inhalts der Schriften einzulassen, wenn nicht etwa eine Sammlung kleiner Stücke zusammengedruckt ist, bezweifle ich. Noch weniger aber dürfte es gerathen seyn, einen Auszug aus den angeführten Recensionen, oder

sonstige Neben-Anmerkungen, beyorab (!!!) von der Art, wie bey Nr. 248. beyzufügen. Auch scheinen mir ausländische juristische Schriften, von denen man selten eine genaue und vollständige Notiz erhalten kann, nur sodann einen Platz zu verdienen, wenn sie das Naturrecht, das römische und canonische Recht, Erläuterungen des deutschen Rechts oder die Legislation betreffen. 4)

II. Alphabetisches Verzeichniß der mehresten Rechtsgelehrten in Deutschland, welche sich durch Schriften bekannt gemacht haben, (und keine academische Lehrer sind,) (cui bono diese Parenthese, da die gleich darauf folgende Nummer besaget, daß diesen ein eigener Abschnitt gewidmet sey?) mit Bemerkung derjenigen Werke, die von ihrem Leben und ihren Schriften umständliche Nachrichten liefern. Erste Hälfte von A bis (mit) L. III. Verzeichniß der jetztlebenden Rechtslehrer auf (teutschen, denn sonst möchte man sie von diesen Instituten aller fünf Welttheile erwarten) Academien und academischen Gymnasien. — Diese beiden Abschnitte sollen in der Folge wegfallen. Indesß wird es doch nöthig seyn, Supplemente zu denselben zu liefern, da die folgende Abtheilung nicht alles, was hieher gehöret, enthalten kann. IV. Beförderungen, Belohnungen, Ehrenbezeugungen und Resignationen unter den deutschen Rechtsgelehrten im Jahr 1791. V. Juristischer Nekrolog auf das Jahr 1791. Kurze Lebensbeschreibungen von 1) Joh. Fried. Jugler. 2) Andreas Brauberger (Brauburger). 3) Christ. Gottl. Richter. 4) Joh. Nep. Endres. 5) Luc. Fenderlinn. 6) Phil. Wilh. Gerken. 7) Joach. Ge. Daries. 8) Joh. Ehr. Gottl. Heineccius. 9) Dan. Nettelbladt. 10) Mich. Geisler. 11) Fr. Fried. Ant. von Beulwitz. 12) Gottfr. Christ. Voigt. 13) Jac. Fried. Eberhard, und 14) Carl Fried. Gerstlacher. Diese Abtheilung müßte wohl eine ganz andere Einrichtung haben. 5) Es ist überhaupt, und besonders in Rostock unmöglich, die Biographie jedes in dem vorhergehenden Jahre verstorbenen Rechtsgelehrten zur Ostermesse zu liefern. 6) Sollte es also nicht

hoffer

besser seyn, den Todesfall in der vierten Abtheilung kurz anzuzeigen, und die Biographien erst nachfolgen zu lassen, wenn zuvor alle nöthige Hülfsmittel aufgesucht und genutzt sind. 7) Danachst müssen diese Biographien nach einerley Grundsätzen ausgearbeitet werden. Wenn z. B. bey Juglern und Richtern alle kleine Schriften mit aufgeführt sind, und was ich in einem Buche dieser Art billige; warum sollen sie bey Davies und Nettelblatt übergangen werden? Eben so sind in diesen Biographien Kleinigkeiten bemerkt, und wichtigere Dinge nicht erwähnt. Bey beyden ebenangeführten Gelehrten wird die Art der Beerdigung erzählt; 10) aber der Einfluß, den ihre Methode auf die Wissenschaft gehabt, nicht berührt. 11) Noch verspricht der Herr Verfasser juristische Abhandlungen einzurücken; ich denke aber, daß der Platz dazu immer fehlen dürfte, wenn die erste Abtheilung die möglichste Vollständigkeit erhält. 12)

Annalen der rostockischen Academie 3 B. 43 St.  
S. 337 = 339.

### Noten zum Text.

1) Bey dieser Bedingung konnte ich mich anfänglich des Lächelns nicht erwehren, wie ich aber allmählich ernsthaft ward, da war alles Kopfbrechen, mir zu erklären, was Sie, Herr Professor so eigentlich mit den Worten; wenn er regelmäßig fortgesetzt wird, haben sagen wollen, vergeblich. Ich muß daher zu Muthmaasungen meine Zuflucht nehmen. Soll das Wort regelmäßig etwa so viel andeuten, als daß ich nicht allererst 1800 einen juristischen Almanach auf 1793 liefere? Auch in diesem Falle würde, vorausgesetzt, daß Niemand eher ein Repertorium der juristischen Litteratur des gedachten Jahrs bekannnt machte, meine Arbeit doch noch von Nutzen seyn, weil sie das lieferte, was vielleicht Mancher in manchen Vorkommenheiten bis dahin ungern vermist hätte. Soll also das Wort regelmäßig hier so viel heißen, und eine andre Bedeutung läßt sich wohl nicht annehmen, so würde die Bedingung, ohne welche mein Büchlein nicht nützlich

wäre, doch über den Haufen fallen. Haben Sie aber damit sagen wollen, daß überhaupt eine Fortsetzung nur Nutzen für die Kenntniß der juristischen Litteratur haben könnte, so würde sich dies doch nur auf die Zukunft beziehen, und das etwa gestiftete Gute des diesjährigen Almanachs bliebe immer in Salvo. Darin bin ich übrigens gerne mit Ihnen einverstanden, daß ein nicht existirendes Ding nach dem bekannten logischen Satz: non entis nulla sunt prædicata weder Nutzen bringen, noch Schaden verursachen könne. Was würden Sie sagen, wenn ich bey einer ihrer Schriften mit solcher Bedingung hervorgegangen wäre? Ich will zum Spas den Versuch mit ihrem Specimine Epitomes Decisionum Responsorum atque Observationum juris privati antiquiorum machen. Ponamus, Herr Professor, die gelehrte Welt hätte dies Specimen gut aufgenommen, — sie nahm es aber nicht gut auf, und darin hatte sie recht, und that sich und ihrer besser zu benutzenden Zeit einen großen Dienst daran — und ich hätte in irgend einer gelehrten Zeitung, deren mir schon damals mehrere zu Gebot standen, behauptet: Ich zweifle nicht, daß dieser Epitome den Rechtsgelehrten, und besonders den practischen angenehm seyn werde, und als ein nützliches Hülfsmittel zur Kenntniß der Litteratur der ältern Decisionen u. s. w. des Privatrechts empfohlen werden könne, wenn er regelmäßig fortgesetzt wird. Was würden Sie wohl von mir gedacht haben? Gewiß eben das, was ich von Ihnen denke und kurz vorher mit mehrerem geäußert habe. — Uebrigens können Sie und das ganze Publikum sich versichert halten, daß ich, so lange letzteres mein Büchlein durch Ankauf hinlänglich unterstüzt, dasselbe ununterbrochen fortsetzen werde, weil Neigung und Beruf (als Bibliothekar) mir dergleichen Arbeiten gleich angenehm machen.

2) Diese zweite Bedingung, die eben so überflüssig ist, als die erste, bringt mich auf die Vermuthung, daß der Hr. Professor es gerade umgekehrt macht, wie seine übrigen Brüder im Apoll, die Herren Recensenten. Diese lesen die Vorrede und nehmen vom Buche selbst keine Notiz.

Er hingegen liest das Buch oder blättert es wenigstens durch, und läßt die Vorrede unangerührt. Hätten Sie Hr. Professor diese und besonders meine Nachschrift gelesen, so würden Sie Sich jedes Wort wegen der künftigen Nachträge sehr süglich haben ersparen können, weil ich darin mit dürren Worten sage, daß ich bereits einen beträchtlichen Nachtrag, so wie zu dem diesjährigen Almanach überhaupt, so auch besonders zur Litteratur desselben gesammelt hätte. Leider werd ich immer größere Nachträge liefern müssen, als mir selbst lieb ist, weil meine beschränkte Lage mir nicht erlaubt, mehrere kritische Blätter zu lesen, als entweder im Buchhandel kommen — und dieser sind wegen der fehlenden Käufer nur wenige, oder durch Lesegesellschaften in Umlauf gebracht werden, — wegen der übrigen aber mit dem Gebrauch derselben so lange Anstand nehmen muß, bis ich den ganzen Jahrgang durch auswärtiger Freunde Güte dann erst benutzen kann, wenn er auswärts seinen Cours gemacht hat. Dies war unter andern, um nur ein Beispiel anzuführen, bei dem diesjährigen Almanach der Fall mit der **Cittaischen** teutschen Staatslitteratur. Vergeblich frug ich nach derselben, sowohl bei den hiesigen Publicisten von Metier, als auch bei den staatsrechtlichen Dilettanten, und nur der litterarischen Gefälligkeit meines Freundes, des Herrn Doctors Hagesmeisters zu Greifswalde habe ich's zu verdanken, daß ich dies Werk, welches mit einem so wichtigen und reichhaltigen Theil der juristischen Litteratur bekannte macht, benutzen kann. Fehlt nun solch ein Hauptwerk, so kann man sich leicht vorstellen, daß an andere gelehrte Zeitungen, ausser den ganz gewöhnlichen, gar nicht zu denken sey. Dies ist doch für eine Akademie eben so arg, als der gänzliche Mangel einer eignen gelehrten Zeitung.

3) Ob es gerathen seyn dürfte oder nicht, dergleichen Nebenanmerkungen anzubringen, wie ich bei Nr. 248. der juristischen Litteratur des vorigen Jahrs gemacht habe, darüber will ich jetzt noch etwas mit dem Herrn Annalisten verkehren, wenn ich vorher den Titel der Brochüre und meine Anmerkung selbst mitgetheilt habe. Hier ist beides, wie es S. 62 und 63 meines Almanachs zu lesen steht.

*Schraderi* (Ludov. Alb. Godofr.) Progr. de ordine  
& methodo prælectionum suarum. Kiliae typ.  
Bartschii. 1 B. in 4.

Monatl. Uebers. der ges. Litteratur S. 325.

Da dies Programm von den grössten Sprachfehlern in ungeheurer Menge wimmelte, so ward es gleich nach seiner Vertheilung vom Verf. zurückgefordert, indef mehrere Exemplare blieben doch im Publikum, wovon eins in meine Hände gerieth, und ich habe mit Bedauern daraus gesehen, wie sehr die Vernachlässigung der lateinischen Sprache sich zu rächen vermöge. Möchten dies doch so sehr viele angehende Rechtsgelehrte beherzigen!

Ich denke, nur ein Recensent, der auch Professor ist, kann mirs verargen, wenn ich von einem Manne, der, gleich ihm, ein öffentliches juristisches Lehramt bekleidet, wie Hr. Schrader zu Kiel, ohne mich von seinem eingebildeten Stralen-Haupte abschrecken zu lassen, grade heraus sage, wie jämmerlich er sich mit seinem Quintanerlatein prostituirt habe. Vom Hn. Prof. Eschenbach war ich mir um so weniger diesen Vorwurf vermuthen, da es allgemein bekannt ist, wie wenig delikat er in solchen Fällen, sogar gegen seine Specialkollegen, handle. (S. seine Annalen hie und da durch alle 3 Bände.)

Doch zur Hauptsache zurück. Herr Schrader, den ich wegen seines klassischen Holsteinischen Privatrechts und mancher einzelnen Aufsätze in periodischen Blättern, als einen gründlichen Kenner seines vaterländischen Rechts und denkenden Kopf schätze, versteht schlechterdings kein Latein, und läßt es sich doch ohne alle Nothwendigkeit begeben, ein Programm in dieser Sprache zu verfertigen, worin auf allen Blättern jede Periode eben so sehr und mit unter noch weit ärger von Schnitzern überladen ist, wie folgende Stellen.

“Fere per totum annum exactum, ex quo in hoc  
“mularum domicilio, iucundo mihi officio operam dedi,  
“vobiscum Commilitiones carissimi! In diversa iuris civi-  
“lis capita investigandi, vestrae diligentiae & contentionis  
“mentis, qua in hunc meum laborem incubuistis, testis  
“fui; quod hic grato animo humanissime fateor. Jam  
“tempus

“tempus rursus instat, in quo, Vobis Commilitones ca-  
“rissimi! de ordine & methodo mearum praelectionum  
“rationem reddendi, me obligatum esse puto. Nam,  
“nihil necessarius & magis utilius est, quam ut ii, qui  
“in scholis nostris interesse velint, de scopo & institutione  
“illarum certi sint, cum felix litterarum progressus, quam  
“maxime, concinnuo ordine & studiorum selectu, sub-  
“levetur, & illi difficiliter summis laborum fructibus  
“fruantur, qui haec parvi existiment, aut in studiis nostris,  
“non satis accurate observaverint. Et profecto, me iam  
“dudum ab hac obligatione me expediverim; nisi pariter  
“ac necessarium perspexissem, antea sollicite & strenue  
“ad investigandum, in qua iuris regione, pro viribus  
“meis vobis Commilitones carissimi, maxime prodesse  
“possim. Et sane, hoc etiam difficultate non carebat;  
“cum tot viri doctissimi, studio ingenioque celeberrimi  
“in Academia nostra scientias iuridicas omnis generis,  
“felicissimo eventu doceant, & mihi fere in hac, nullum  
“munus commilitonibus reliquum esse, videatur. Tamen  
“vero, ea pensatione, quod ius attinet, denique mihi  
“persuasum sum, reipublicae & maxime vobis in ea Com-  
“militones generosissimi, me utilissime praebeturum  
“esse; si illam partem iurisprudentiae eligerem, cui per  
“plures annos operam dedi & in foro usus sum. Igitur  
“æque in iura Patria ac in applicationem legum ad sacra  
“in foris nostris, & communi vita inuestigandi, mihi pro-  
“positum est. Certe enim, illa recepti & vernaculi  
(iuris war in meinem Exemplar übergeschrieben) “peritia,  
“quae ad usum fori hodierni & temporum nostrorum  
“respicit, & in illis legibus, consuetudinibus, contro-  
“versis, illustrandis, vt haec in provinciis nostris locum  
“inveniunt, curam suam exercet, semper ad vitae com-  
“munis utilitatem maxime refert. „

Sed ohe iam satis est. Für die diplomatische Ge-  
nauigkeit der Abschrift stehe ich ein.

Hätte Hr. S. Küchenlatein geschrieben und auf einem  
Quart-Bogen einige Duzend Sprachfehler gemacht, so  
würde ein Jeder gedacht haben: C'est tout comme chez  
nous, und die ganze Sache würde als ein quod ut plu-  
rimum fit, gar nicht weiter beachtet seyn. Aber, nein,  
er hat weit mehr gesündigt, und deshalb mußte seine Sünde  
öffentlich gerügt werden. Er muß als Professor, er muß  
als Fakultätsmitglied durchaus latein gründlich verstehen,

gut schreiben, und wenigstens mittelmäßig und korrekt sprechen können. Dies sind Erfordernisse, von denen man ihm nichts erlassen kann, wenn er auf den Namen eines tüchtigen Professors und Fakultisten Ansprüche machen will, und die Entschuldigung, daß es noch mehrere solcher Stümper unter den Professoren gegeben habe, und noch gebe — nach aller Wahrscheinlichkeit wird bei der immer mehr einreißenden Vernachlässigung der lateinischen Sprache ihre Zahl von Tage zu Tage zunehmen — kann ihm gar nicht zu statten kommen. Apoll und den neun Muses seys geklagt, daß es so ist! — Da nun aber Hr. S. einmahl so verwahrlost ist, so war es Pflicht von ihm, seine Blöße zu verstecken, und die Feigenblätter, welche sie bedeckten, nicht muthwillig wegzureißen. Nun steht er da in puris Naturalibus, und sein Beispiel kann nicht anders, als sehr verderblich, für viele angehende Gelehrte seyn, die es sich nur zu bald überreden, daß es mit dem Latein doch wohl nicht viel auf sich haben müsse, da so mancher ohne Kenntnis desselben in Ehren und ganz gemächlich lebe.

Was kann ich denn bei so bewandten Umständen mit meiner Unmerkung verbrochen haben? daß sie grade einen Professor trifft, ist nicht meine Schuld, warum schießt er solche Böcke? Ihn aber zu schonen, weil er ein Professor ist, dazu finde ich keinen Grund, und dies würde dem angeborenen Dünkel so vieler dieser Herren, von denen das nur zu sehr gilt, was der berühmte Wolf sagt:

Unstre Academie ist, rufen sie, Fürstin Europa's  
ICH, denkt jeder, bin Fürst unsrer Academie;

ungemein vergrößern. Der Professor ist nichts mehr und nichts weniger als jeder anderer Gelehrter, und sollte das große P. P. O. oder P. P. dem das dazu gehörende E. lassen die Herren gerne weg, erst Negide der Ignoranz werden, so würde mit den Professuren noch ungleich größerer Schleichhandel getrieben werden, als leider schon geschieht. Mein, die Fiducia profitendi, die mancher zu sich hat, wird sehr verdienstlich in ihrer Blöße dargestellt.

stellt, so bald man merkt, daß sie ihm fehlt. Doch genug hievon und nur noch dies, daß ich ein zu verstockter Sünder bin, um mein Vergehen einzusehen und den weisen Rath des Herrn Annalisten zu befolgen. Ich bin im Gegentheil noch sehr gewilliget, das ganze allertliebste Programm als eine juristische Curiosität des n. E. G. 1791sten Jahres in meinem vom künftigen Jahre an herauszugebenden Journal für Jurisprudenz zur Lehre und Warnung abdrucken zu lassen, und derselben eine kleine Abhandlung unter dem Titel: *Gloria reipublicæ literariæ Germanicæ ex Antecessoribus juris suis nimis barbare latine scribentibus* voranzuschicken.

4) Warum denn nicht auch, Rechtsgeschichte, zierliche Rechtsgelahrtheit, juristische Literatur und peinliches Recht, als in welchen Fächern die Ausländer so manches klassische Werk liefern, das man dankbar benützt, und wenn man auch nichts weiter davon bekannt machen kann, als den bloßen Titel. Derjenige, der es dann weiter zu diesem oder jenem Zweck gebrauchen will, kennt denn doch dessen Daseyn, und wird schon wissen, auf welche Art er zum Besitz desselben kommen kann. Oder sind etwa die genannten Fächer nicht von der Wichtigkeit, daß die neueste Bearbeitung derselben von Ausländern genannt und gekannt zu werden verdiene? In Ansehung der Kriminaljurisprudenz, als die Hauptwissenschaft des Hrn. Prof. darf ich mir diesen Zweifel wohl nicht als bei ihm gedenkbar erlauben, und was die übrigen erwähneter Theile der Rechtsgelahrtheit anbetrifft, so will ich ihn nach der christlichen Liebe nicht zu dem Troß der Altagsjuristen rechnen, die diese für einen gründlichen Rechtsgelahrten entbehrlich halten, nein, eine solche Vermuthung hieße den Mann arg beleidigen, der pro aris et focis für die Anstellung eines Professors der eleganten Jurisprudenz auf unsrer Landesakademie streitet. — Der Hr. Annalist hätte also besser gethan, wenn er diese höchst überflüssige Anmerkung und Einschränkung im Dintensasse hätte stecken lassen. Aber so gehts den Leuten, die nichts ungetadelt hingehen lassen können und den Recensen-

ten, die bei Schriftstellern, die jünger als sie sind, so gerne die *Ma Bonne* machen.

5) Cui bono? dies sehe ich gar nicht ein, und gesetzt, ich hätte eine andere Einrichtung getroffen, so würde doch der Hr. Annalist nach seinem gewohnten Recensententik nicht ermangelt haben, auch über diese eine harte Verwerfungs-sentenz von seinem löschpapiernen Tribunal herab zu publiciren. Wer einmahl so zum Tadeln geneigt, wie mein Hr. Annalist, dem würde selbst der Engel Gabriel nichts recht machen, es wäre denn, daß er grade zu seinen Konvenienzausnahmen gehörte. Nur über diese läßt er seine Lobsposaune ertönen, und wenn sie auch mit unter ein wenig Windmühlen für Riesen hielten.

6) Warum man in Rostock unmöglich zur Ostermesse des folgenden Jahres die Biographie eines im vorhergehenden Jahre verstorbenen Rechtsgelehrten liefern könnte, begreife ich eben so wenig. Ist von dieses Mannes Leben in dem vorhergehenden Jahre überall nicht mehr gesagt worden, als was man aus ältern schon vorhandenen Quellen wußte, dann ist es für jede Himmelsgegend unmöglich, Dinge, die nicht gesagt sind, nachsagen zu können. Sind aber des Verstorbenen Lebensumstände und schriftstellerische Bemühungen durch einzelne Programme (wie dies vorzüglich bei akademischen Rechtsgelehrten der Fall ist) oder in andern Schriften bekannt gemacht worden, warum sollte man diese nicht so gut hier in Rostock habhaft werden können, wie an jedem andern Orte. Zwar ist — ich läugne es nicht, und wollte ichs auch läugnen, so würde mir doch mein Geldbeutel, dem das beträchtliche Porto durchs ganze Jahr oft sehr drückend wird, widersprechen. — Rostock, ein dem litterairischen Verkehr höchst ungünstiger Winkel Deutschlands, aber doch bei weiten keine zweite dänische Insel, auf welcher die Post alljährlich nur einmal ankömmt, und man die Zeitungen des verfloßnen Jahres so lesen muß, als ob sie wöchentlich ein oder zweimahl erscheine, damit man das ganze Jahr hindurch etwas dran zu lesen habe. Nur litterairische Korrespondenz wird erfordert, um zu erfahren, was im  
äußern

äußern Deutschland vorgehe, und wer diese hat, dem darf nicht bange seyn, daß für ihn irgend ein litterairisches Produkt, und am allerwenigsten solche fliegende Blätter, verschloßne Brunnen blieben. Ich habe, Dank seys den Musen! sehr gefällige Gönner und Freunde durch ganz Deutschland, und gewis mehr als mein Herr Recensent und die mehresten hiesigen Herren Gelehrten, und durch diese weiß ich auch von den Orten, worin mir eigne Korrespondenten abgehen, sehr leicht das zu erhalten, was ich zu einem gewissen Zweck zu erhalten wünsche. Der Hr. Annalist hätte also sehr klüglich gehandelt, wenn er da keine Unmöglichkeit zum Deckmantel seiner Tadelsucht gebraucht hätte, wo gar keine ist. — —

7) Auch dies verdient ein näheres Detail. Sehr selten erscheinen Biographien des gewöhnlichen Gelehrten, der in dem einem Jahre gestorben ist, im Jahre darauf, und nur Sterne der ersten Größe am litterarischen Himmel machen eine Ausnahme. Warum soll man denn in einem Werke, das eigentlich dazu angelegt ist, die Begebenheiten in der juristischen gelehrten Welt des verfloßnen Jahres so neu als möglich zu referiren, Dinge, die man zeitiger liefern kann, später aufzischen? Ich sehe hiervon keinen Grund, sondern halte vielmehr das Gegentheil für eine der guten Seiten meines Buchs und muß daher auch durchaus glauben, daß Tadelsucht ebenfalls die unlautere Quelle dieser Bemerkung gewesen. Uebrigens kann der Hr. Annalist mir zutrauen, daß ich spätre biographische Nachrichten von diesem oder jenem Rechtsgelehrten eben so sehr im folgenden Jahrgange meines Almanachs benutzen werde, als ich stets die schon existirenden auszuspähen weiß, bevor ich mich zur Abfassung einer Lebens-Beschreibung anschicke, und ich mich überdies so ziemlich in der juristischen Litterär-geschichte umgesehen habe, daß ich es mit manchen im Auslande, und mit einem jeden in meinem Vaterlande aufzunehmen nicht getraue.

8) Hätte der Hr. Annalist die S. XL meiner Vorrede gelesen, und damit S. 228 und 233. des Almanachs die Menge der Lebensbeschreibungen von **Daries** und  
Dat.

Nettelbladt verglichen, so würde er schwerlich diese Frage aufgeworfen und höchst wahrscheinlich gesagt haben: Ich wünschte, daß der Verfasser von dieser Idee wieder abginge, und ohne Unterschied alle Schriften eines jeden verstorbenen Rechtsgelehrten anführte. Dann wäre es kein Vorwurf, sondern ein bescheidner Wunsch, dem ich unfehlbar im nächsten Jahrgange genügt haben würde, sobald der größte Theil der Stimmenführer in der gelehrten Republic ihn auch zu den übrigen gemacht hätten.

9) Todtengerichte sowohl über den litterairischen als moralischen Werth und Einfluß eines Gelehrten zu halten, ist allemal eine sehr mißliche Sache, und ich finde dazu auch nicht den geringsten Beruf. Den letzteren zu würdigen, dazu gehört die genaueste Bekanntschaft mit dem Manne, über den man sich ein Urtheil anmaßt, und da keines sterblichen Auge in die eigentlichen Motiven der Handlungen des andern einzudringen vermag, so kann man dem zu Beurtheilenden mit seinem einseitigen Raisonnement gewaltig zu nahe treten. Was aber den litterarischen Character des Gelehrten anbetrifft, so hält es entsetzlich schwer, ein richtiges Urtheil über ihn zu fällen, und man muß selbst in allen den Fächern ein schon sehr gewiegter Gelehrter seyn, in deren Beurtheilung man sich einlassen will. Ich gönne dies schwere Geschäft sehr gerne einem andern, und entgehe dadurch dem gewiß nicht ehrenvollen Vorwurf, unrichtig zu absprechend und in einem gar zu dictatorischen Ton geurtheilt zu haben, der manchen Annalisten \*) und Recensenten verdienter Weise gemacht wird.

10) Ich hätte nicht geglaubt, daß der Hr. Annalist mir diese wenige Zeilen, in welchen ich von der feierlichen Beerdigung der beiden Rechtslehrer Davies und Nettelbladt sprach, so hoch aufmüßen würde; da er es aber doch gethan hat, so muß ich mich darüber rechtfertigen. In meinem Plane liegt, alle die Ehrenbezeugungen, die einem deutschen Rechtsgelehrten, der entweder Schriftsteller

oder  
\*) S. Gothaische gel. Zeit. von 1791. St. 45. woselbst diese

oder academischer Lehrer ist, erwiesen werden, ohne alle Einschränkung, ob es die erste oder letzte ihm widerfahrne Ehre sey, anzuführen, es würde daher eine Lücke seyn, die mir der Hr. Annalist wahrscheinlich selbst vorgeworfen haben würde, wenn ich das feierliche Leichenbegängniß dieser beiden verdienstvollen Lehrer unberührt gelassen hätte. Zwar kann es dem Verstorbenen ziemlich gleichgültig seyn, ob das Publikum einen ehrenvollen Antheil an seinem Begräbniß nehme, oder ob er so ganz in der Stille beigesezt werde; den zurückbleibenden Verwandten machts aber allemahl Freude, ihn noch nach seinem Tode so allgemein geehrt zu sehen, und mancher Gelehrter wird durch diese und andere Achtungs-Beweise, die man dem Verdienste widerfahren läßt, sich auch Verdienste um die Welt in seinem Amte zu erwerben suchen. Nicht jeder denkt über diesen Punkt so philosophisch oder so unbelikat, wie mein Hr. Annalist, der es sich vor nicht gar langer Zeit erlauben konnte, bei der von ihm dirigirten Section des ertrunkenen Hrn. Doktors Wienke alles Deforum so zu vernachlässigen, daß er mit dem Leichnam desselben eine höchst scandalöse Procession durch die halbe Stadt und am hellen Tage auf eine Art veranstalten ließ, daß man glauben mußte, er habe sich dadurch an dem ganzen Korps der hiesigen Doktoren aller Fakultäten reiben wollen.

II) Warum solte ich das nochmals thun, was schon andere vor mir gethan hatten? So berechnete der verstorbene Stuttgardische Rechtslehrer Scheidemantel schon bei Daries Leben alle die Vortheile, welche er der Jenaischen Akademie verschafft hatte, und Hermann und Hausen priesen gleich nach seinem Tode den großen Einfluß, den er als akademischer Rechtslehrer zu Frankfurt an der Oder gehabt hätte. Auch ich selbst versuchte (in der Rostockischen Monatschrift 1791. B. 2. S. 191 ff.) einige Züge des litterarischen Charakters des verdienten Daries auszuheben. Auf alle diese Schriften habe ich am Ende meiner S. 225. fgg. des Almanachs gelieferten Nachricht von Daries Tode verwiesen, und vermied wohlbedächtig alle Weitläufigkeit. Eben dies ist auch der Fall mit Net-

telblatt. Hr. Prof. Hugo in Göttingen übernahm es — die Hallenser sagen \*) mit wenigem Glücke — durch einige Bemerkungen seinen litterarischen Charakter zu scelectiren, und auch diese habe ich am Ende der Nachricht von seinem Tode S. 223 des Almanachs angezeigt. Es würde mir also ein Geringes gewesen seyn, über den Einfluß, den ihre Methode auf die Wissenschaft gehabt hat, ein langes und Breites zu radotiren und mit hochgelahrter Nine Paradoxen ohne Maas und Zahl auszukramen. Ich konnte mich aber von dem Nutzen dieses Unternehmens nicht überzeugen, und schwieg, um nicht meinen künftigen Herren Recensenten, und ganz besonders dem Tadelsüchtigen Hrn. Annalisten, dem so leicht Niemand etwas recht machen kann, einen weiten Spielraum für ihre kritische, räsonnirende, illustrirende und — wenigstens nach ihrer Einbildung — belehrende superkluge Bemerkungen zu verschaffen.

12) Dies denke ich nicht, besonders wenn die Lettern zu der ersten Abtheilung etwas kleiner gewählt werden, die Recensionen in einem fortlaufen, wie bei *Usteri's* Repertorium der medicinischen Litteratur, und die Käufer nicht darauf sehen, ob sie für einige Bogen mehr, einige Groschen mehr bezahlen dürfen oder nicht.

\*) In der Recension des ersten Heftes des zweiten Bandes seines civilistischen Magazins im 15 und 16 Stück der Hall. Gel. Zeitungen von diesem Jahre.





